



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Mai 2015
(OR. de, en)

8590/15

ECOFIN 292
STATIS 41
UEM 110
DELECT 47

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 2676 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.4.2015 über das Format für die Übermittlung von Daten zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 2676 final.

Anl.: C(2015) 2676 final



Brüssel, den 30.4.2015
C(2015) 2676 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.4.2015

**über das Format für die Übermittlung von Daten zu den Ausgaben für Forschung und
Entwicklung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Übertragung der Befugnis an die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union bildet die Grundlage für diesen delegierten Rechtsakt.

Forschung und Entwicklung sind für das Wirtschaftswachstum von wesentlicher Bedeutung und stellen eine wichtige Komponente verschiedener makroökonomischer Aggregate dar.

Zur Gewährleistung der Qualität der Daten zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in der EU müssen Vermögensgüter im Bereich Forschung und Entwicklung auf zuverlässige Weise als Anlagevermögen behandelt werden, so dass auch Vergleiche zwischen Mitgliedstaaten angestellt werden können. Durch die Erfassung von Forschung und Entwicklung als Bruttoanlageinvestitionen wird ferner gewährleistet, dass für EU-Mitgliedstaaten errechnete makroökonomische Aggregate auf globaler Ebene vergleichbar sind, zumal wichtige Wirtschaftspartner wie die Vereinigten Staaten, Kanada und Australien Forschungs- und Entwicklungsausgaben in ihren Berechnungen makroökonomischer Aggregate bereits als Anlagevermögen behandeln.

Bei der Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben als Bruttoanlageinvestitionen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 haben die Mitgliedstaaten die in deren Anhang A aufgeführten Methodikregeln anzuwenden.

Im Zuge von Arbeiten im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems (ESS) wurde ein nicht verbindliches Handbuch über die Messung von Forschung und Entwicklung im ESVG 2010 erstellt. Ferner wurden dabei einvernehmlich festgelegte Übermittlungsformate entwickelt, die von allen Mitgliedstaaten verwendet werden sollten.

Vor diesem Hintergrund nahm die Kommission am 12. August 2014 einen delegierten Rechtsakt an. Der Rat erhob am 7. November 2014 Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt. Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird den Gründen für die Einwände des Rates Rechnung getragen.

2. VOR DEM ERLASS DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Die Kommission führte – auch auf Expertenebene – Konsultationen während der Vorarbeiten durch, die zur Erstellung des ursprünglich (im August 2014) angenommenen delegierten Rechtsakts führten, gegen den der Rat Einwände erhob.

Man konsultierte die Direktoren für makroökonomische Statistik, die den Entwurf des delegierten Rechtsakts auf ihrer Sitzung am 12. und 13. Dezember 2013 erörterten, und den Ausschuss für das Europäische Statistische System, der seine Stellungnahme im schriftlichen Verfahren am 11. März 2014 abgab.

Die Kommission konsultierte im Zuge der Erstellung dieses delegierten Rechtsakts auch nationale Experten. Konsultiert wurden ferner noch die Arbeitsgruppe „Volkswirtschaftliche

Gesamtrechnungen“ am 25. und 26. November 2014, die Direktoren für makroökonomische Statistik am 17. und 18. Dezember 2014 und der Ausschuss für das Europäische Statistische System am 12. Februar 2015.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt soll die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit von Aggregaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 sichergestellt werden.

Darin wird das Format festgelegt, in dem Daten über die Forschungs- und Entwicklungsausgaben in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vorgelegt werden sollten.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Er betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum im Zusammenhang steht, weshalb seine Gültigkeit auf den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeweitet werden sollte.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.4.2015

über das Format für die Übermittlung von Daten zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 festgelegten Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) wird ein System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene eingeführt, das den Anforderungen der Wirtschafts-, Sozial- und Regionalpolitik der Union Rechnung trägt.
- (2) Aufgrund der Bedeutung von Forschung und Entwicklung für die Wirtschaft wurden zusätzliche Methoden sowie harmonisierte und vergleichbare Übermittlungsformate für Daten über Forschung und Entwicklung im Kontext des Europäischen Statistischen Systems entwickelt, bei dem es sich um eine Partnerschaft zwischen der Kommission (Eurostat) und den nationalen statistischen Ämtern sowie anderen nationalen Stellen, die in den Mitgliedstaaten für die Entwicklung, Produktion und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind, handelt.
- (3) Die in Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 aufgeführten Methodikregeln sind bei der Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben als Bruttoanlageinvestitionen anzuwenden.
- (4) Im Zuge des im ESVG 2010 festgelegten Übermittlungsprogramms sind jährliche Daten über Anlagegüter und Bruttoanlageinvestitionen im Zusammenhang mit diesen Vermögensgütern anzugeben. Im Sinne Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen von hoher Qualität ist es erforderlich, dass von den Mitgliedstaaten zuverlässige und vergleichbare Daten in einem spezifischen Format an die Kommission übermittelt werden –

¹ ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung ist festgelegt, in welchem Format die Daten über die Forschungs- und Entwicklungsausgaben in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von den Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) übermittelt werden, damit die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit dieser Daten sichergestellt ist.

Artikel 2

Datenübermittlungsformat

Die Mitgliedstaaten verwenden folgendes Format, wenn sie Daten über Forschungs- und Entwicklungsausgaben für die Gesamtwirtschaft an die Kommission (Eurostat) übermitteln:

- (a) AN.1171g, Vermögensgüter im Bereich Forschung und Entwicklung, brutto
- (b) AN.1171n, Vermögensgüter im Bereich Forschung und Entwicklung, netto
- (c) P.51g, AN.1171, Bruttoanlageinvestitionen im Bereich Forschung und Entwicklung

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Daten, die ab dem 1. August 2015 übermittelt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30.4.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER